§ 171 Überlegungspause

[1]Die oder der Vorsitzende kann vor wichtigen abschließenden Sachentscheidungen des Ausschusses (Schlussabstimmung über eine Vorlage) eine Überlegungspause bis zu 30 Minuten einschalten. [2]Sie oder er muss es tun, wenn es eine Fraktion verlangt.